

FRAGEN & ANTWORTEN zum

Arbeitszeitkonto und Saison- Kug GaLaBau im GaLaBau ab 01. April 2007

Ergebnis bis 31. März 2007

- Die Guthaben sind „mitzunehmen“
- Bei Minusstunden Ausgleich vereinbaren

| <i>Die wichtigsten Fragen</i> | <i>Beschreibung und Handeln</i> |
|--|--|
| Was steht im alten Konto ? | Die alte Schlechtwetterregelung (TV WAG-VL) ist abzuschließen sie erlischt am 31.03.07 |
| Plus-Stunden in neues Konto Minus- Stunden Ausgleich notwendig | Bestehende Rechte / Ansprüche sind auszugleichen |
| Minus-Stunden Ausgleichsarbeit wann? Minus-Stunden Urlaub anrechnen? | Vereinbarung für Ausgleich zu treffen Es sind nicht mehr als 39 Minusstunden einzutragen. |
| Ist Unterstützung / Beratung /Rechtsschutz notwendig? | Streitigkeiten sind durch Vereinbarung beilegen oder gerichtlich anhängig machen |

Bis 01. April 2007

- **Soll-Arbeitszeit feststellen**
- **Arbeitszeitplanung (grob)**
- **Stundenbedarf für Konto festlegen**
- **Vereinbarung wie das alles laufen soll erstellen**

| <i>Die wichtigsten Fragen</i> | <i>Beschreibung und Handeln</i> |
|---|--|
| Welches Jahresarbeitszeit-Soll gilt? | JAZ-Soll Tabellen nach Bundesland <i>im Anhang 1</i> |
| Welche Stunden sind zu übertragen? Kann man mit der alten Arbeitszeit-Regelung was anfangen? | Abschluss altes Konto Prüfung der alten Regelung auf Übertragbarkeit – Insolvenzsicherung und Monatslohn in jedem Fall neu zu regeln |
| Welche Vorplanung für die unterschiedlichen Jahreszeiten / Auftragsanfall / Anforderungsintervalle soll angewendet werden. | Verteilungs-Vorschlag Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> • Nach Wochen / Monaten • Nach absehbaren Aufträgen • Vermutlichen Witterungsverlauf |
| Wie viele Stunden müssen als höchster Bestand in der Summe der Konten vorgesehen werden? Wie könnte sich das im Jahresverlauf verändern? | Vorplanung für Stundenbedarf in allen Konten. Regeln und Abrede für evtl. Veränderungen treffen. Verfahren für konkrete Arbeitsplanung unter Mitbestimmung nach sinnvollen Intervallen Als allgemeine Empfehlung können 150 Stunden als sinnvoll angeregt werden. |



| Die wichtigsten Fragen | Beschreibung und Handeln |
|---|---|
| <p>Welche Insolvenzversicherung organisiert sich der Arbeitgeber? „jederzeit bestimmungsgemäß auszahlbar“ – Beschreibung Anmeldung der Absicherung mit der JAZ Vereinbarung an EWGaLa – wie und wann? Wie erfolgt der Nachweis gegenüber BR / Arbeitnehmer? Wer ist der Treuhänder an den sich AN bei Störfall wenden können?</p> | <p>Darstellung der Sicherung für eine festgelegte, plausible Höchstzahl von Stunden. Darstellung des Verfahrens für Beitrag und Auszahlung. Nachweis für Eintragung bei EWGaLa Nachweisdokumente im Betrieb Adresse Kontakt für Treuhänder</p> |
| <p>Wie läuft das mit dem Monatslohn? Wie wird der berechnet? Wann kann der verkürzt werden?</p> | <p>In der Vereinbarung ist die Zahlung des Monatslohnes festzulegen. Die regelmäßige Pflichtstundenzahl im Jahresschnitt (39 / 40,5) wird mit dem Stundenlohn multipliziert. Reduziert werden kann er, wenn für den Tag Lohnersatzleistung gezahlt wird oder mehr als 39 Minusstunden aufgelaufen sind.</p> |
| <p>Wie wird das Arbeitszeitkonto geführt? Wie werden Eintragungen vorgenommen? Können Stunden unterschiedlich bewertet werden? Wie sieht der Nachweis aus – welche Kontroll- und Korrekturmöglichkeit wird vorgesehen?</p> | <p>Anbieter und Leistung der EDV Firma und des verwendeten Programms</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Analysemöglichkeit • Datensicherung <p>Kontakt zu Anbieter bei Störfällen</p> |
| <p>Wie sieht das Verfahren für Einstellung von Urlaubstagen aus? Welche Vereinbarungen – zu welchem Zeitpunkt sind möglich?</p> | <p>Bei geringem Stundenbestand im Konto können 5 Urlaubstage eingestellt werden. Schriftliche Vereinbarung dazu ist notwendig.</p> |
| <p>Welche Vereinbarungen sind zu treffen?</p> | <p>Vereinbarung (mit allen bisher beschrieben Elementen) unterschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Betriebsvereinbarung • Als Einzelvereinbarung <p>Gültigkeit für die Laufzeit der JAZ (1.4. – 31.3.) <i>Als Muster Anlage 2 und 3</i></p> |
| <p>Was passiert bei Scheitern der Vereinbarung oder bei Verstößen?</p> | <p>Grundsatz ist die 39- / 40,5- Stunden-Woche mit entsprechenden Ansprüchen für Mehrarbeit. Es fehlt aber dann ein Arbeitszeitkonto für die Vermeidung von Saison-Kug</p> |
| <p>Gibt es auch eine Möglichkeit den Ausfall außerhalb des Winterzeitraums durch Stundenkonten abzusichern - zum Beispiel für den November? Kann man auch die Freistellung an Brückentagen in einem solchen Konto regeln?</p> | <p>Ein zweites Konto entsprechend § 170 (4) Satz 3 Ziffer 1 des SGB III bis zu 50 Stunden kann dieses regeln. Muss aber abgetrennt geführt, verrechnet werden und ist nicht durch Tarifvertrag geschützt (z.B. gegen Verlust bei Insolvenz).</p> |
| | |

Ab 01. April 2007

- **Neu: AN Beitrag**
- **Was man dafür bekommt**
- **Was das kostet**
- **Kann ich Urlaubstage einsetzen?**
-

| Die wichtigsten Fragen | Beschreibung und Handeln |
|--|--|
| Wie berechnet sich die Umlage? | Neu ist, dass Arbeitnehmer statt verbindlicher Vorausleistung einen finanziellen Beitrag leisten. Der Arbeitgeber (AG) hat 1,2 % der Bruttolohnsumme (BLS) und der Arbeitnehmer (AN) 0,8 % der BLS zu entrichten. Bei AG gehen 1,05 % in die Leistungen, beim AN 0,8 %. Der AG hat noch 0,15 % für Verwaltungskosten an die EWGaLa zu erbringen. Die 0,8 % werden berechnet und abgezogen wie die SV-Beiträge. |
| Was haben wir als AN von der Umlagenzahlung? | Der AG hat mit dieser Regelung keinen Grund für eine Winterkündigung oder einen Zeitvertrag mehr. Er hat keine finanziellen Belastungen mehr, wenn er „durchbeschäftigt“. Für jede Stunde aus dem Jahresarbeitszeitkonto, die zur Vermeidung von Saison-Kug genutzt wird erhält der AN ein ZWG von 2,50 € netto pro Stunde . Bei jeder vermiedenen Saison-Kug-Stunde erhält der Ecklöhner statt 11,87 € brutto + 2,50 € netto (West) statt 10,98 € brutto + 2,50 € (Ost). Ab der ersten Ausfallstunden ob wegen Witterung oder wirtschaftlichen Ausfall gibt es Geld von der Bundesagentur für Arbeit auch wenn nichts mehr im Konto ist. Arbeitslosigkeit wird vermieden. Für jede geleistete Arbeitsstunde zwischen dem 15.12. und dem 28.2. wird 1,00 € auf den Stundenlohn aufgeschlagen. |
| Was kostet mich die Umlage und kann ich die bei der Steuer absetzen? | Die Umlage beträgt für den Ecklöhner West ca. 192 € / Ost ca. 187 € Den Betrag muss man sich auf der Lohnsteuer-Bescheinigung bestätigen lassen (Aufwand für Erhalt des Arbeitsplatzes) und kann ihn steuerlich geltend machen. |
| Ende November wenige Stunden im Konto – was kann man tun? | Es gibt die Möglichkeit Urlaubstage in das Konto zu nehmen. Regel ist bis zu 5 Tagen. Dazu ist eine Vereinbarung zu treffen und das Konto entsprechend zu füllen und zu führen. Es können auch bis zu 10 Tagen eingestellt werden, dann ist die Grenze zum gesetzlichen Urlaubsanspruch erreicht. |



Übers Jahr

- Monatslohn
- Bei Ausscheiden
- Bei Neueinstellungen
-

| <i>Die wichtigsten Fragen</i> | <i>Beschreibung und Handeln</i> |
|---|---|
| Wie wird der Monatslohn berechnet? | Die Stunden des JAZ-Soll werden mit dem tariflichen Stundenlohn multipliziert und durch 12 geteilt. |
| Kann sich der Monatslohn verringern? | Ja. Alle Stunden, für die Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Saison-Kug) gezahlt wird werden vom verstetigten Monatslohn abgezogen. Auch alle Stunden, die der AN mit mehr als 39 Stunden im Monatsminus steht sind vom Monatslohn abzuziehen. So sind die Minusstunden automatisch begrenzt. |
| Was passiert, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres ausscheidet und ein JAZ-Konto geführt worden ist? | Wenn ein Arbeitnehmer ausscheidet ist das bestehende Konto abzurechnen und auszugleichen (z.B. entsprechend verkürzte Arbeitspflicht in der Kündigungszeit oder Auszahlung) Guthabenstunden , die sich im Vergleich von JAZ-Soll und geleisteten Stunden vom 1.4. des Jahres bis zu diesem Zeitpunkt ergeben, sind mit 25 % Aufschlag zu versehen. Werden Minusstunden festgestellt, so ist eine Vereinbarung über deren Ausgleich zu treffen. |
| Was passiert, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres neu eingestellt wird und am JAZ-Konto teilnehmen soll (Saison-Kug vermeiden)? | Wenn ein Arbeitnehmer im Laufe des Jahres neu eingestellt wird ist mit dem Tag des Arbeitsbeginns eine JAZ-Soll bis zum 31.3. zu errechnen und ein JAZ Konto einzurichten. Es wird unterstellt der AN hat in der Zeit bis zum Eintritt in den Betrieb ein ausgeglichenes Konto. Die „Mitnahme“ von Guthaben- Stunden von einem anderen AG müsste einverträglich vereinbart werden. |
| Was passiert, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres so spät eingestellt wird, dass er für die Vermeidung von Saison-Kug kaum noch Guthaben auf dem JAZ-Konto ansammeln kann? | Wenn ein Arbeitnehmer erst spät im Jahr eingestellt wird und keine ausreichende Zahl von Stunden zur Vermeidung von Saison-Kug ansammeln kann gibt es Möglichkeit Urlaubstag (zunächst 5) in das JAZ-Konto zu Guthabenstunden umzuwandeln. Dies erfordert eine Vereinbarung zwischen AG und AN vor dem Beginn des Schlechtwetterzeitraums am 1. Dezember. Bei Bedarf können auch mehr Urlaubstage genutzt werden, allerdings nicht mehr als 10 Tage (Grenze zum gesetzlichen Mindesturlaub). |



| Die wichtigsten Fragen | Beschreibung und Handeln |
|---|---|
| Wie ist das Konto eines im Laufe des Jahres eingestellten AN am 31.3. abzurechnen ? | Wenn ein Arbeitnehmer im Laufe des Jahres seine Arbeit aufnimmt wird ein Konto neu eingerichtet und in der Regel mit 0 Stunden gestartet. Die individuelle JAZ-Sollzeit wird errechnet. Bei der Abrechnung werden alle die Stunden, Einstellung von Urlaub und Zeiten bewertet, die zwischen der Arbeitsaufnahme und dem 31.3. aufgelaufen sind. Auch hier kann also Überzeitarbeit entstehen. Meist jedoch sehr wenig. |

Ab 01. Dezember

- **Meldungen an BA**
- **Zahlungsmodus**
- **Das Verfahren aktueller Stand**

Antragsverfahren <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A06-Schaffung/Publikation/V-Saison-Kug-306-Hinweise-zum-Antragsverfahren.pdf>

Tabelle <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A06-Schaffung/Publikation/V-Kug-Berechnung-2007.pdf>

Formular <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A06-Schaffung/Publikation/V-Saison-Kug-308-Abrechnungsliste-Saison-Kug.pdf>

| Die wichtigsten Fragen | Beschreibung und Handeln |
|---|---|
| Welcher Ausfall wird wie angemeldet und abgerechnet? | Das ist Sache des Arbeitgebers, der diese der Bundesagentur für Arbeit meldet und abrechnet. Die ordentliche Kontenführung der Jahresarbeitszeitkonten ist dabei wichtig. Es gibt Stundenausfall wegen <ul style="list-style-type: none"> • schlechter Witterung und wegen • wirtschaftlicher Gründe die akzeptiert werden. |
| Wie läuft das mit der Verwaltung bei der Bundesagentur? | Es ist eine Erstmeldung abzugeben, wenn das erste Mal ein Ausfall zu verzeichnen ist. Dann ist jeweils am 15. des Folgemonats die Abrechnung zu machen. Fällt Saison-Kug an (also keine Stunden mehr als Ausgleich im Konto) so zahlt der AG zunächst aus und verrechnet dann mit der BA. Das Verfahren wird zur Zeit erarbeitet und von uns ausführlich dokumentiert in den Anforderungen zur Verfügung gestellt. |
| Wie berechnet sich das Saison-Kug? | Die Leistung wird aus der Saison-Kug Tabelle abgelesen, die eine Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt, verknüpft mit der sozialen Zuordnung (ledig, verheiratet, Kinder) als Leistungshöhe ausweist. Auf der Internetseite der BA zu beziehen. Beispiel siehe unten. |

| Die wichtigsten Fragen | Beschreibung und Handeln |
|---|---|
| <p>Welche Bewertung im Zusammenhang mit Saison-Kug haben folgende Tage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 24.12. (BRTV § 4 Ziffer 6.) • Urlaubstag • Krankheitstag • Feiertag • Wenn ich gekündigt bin | <p>Dabei sind unterschiedliche Regeln mit dem Ergebnis zu beachten:</p> <p>bezahlt nach geplanter Arbeitszeit bezahlt nach geplanter Arbeitszeit bezahlt nach geplanter Arbeitszeit bezahlt nach geplanter Arbeitszeit bezahlt nach geplanter Arbeitszeit</p> |

Zum 31. Dezember Umlagebeitrag AN in Lohnsteuerbescheinigung

| Die wichtigsten Fragen | Beschreibung und Handeln |
|--|--|
| <p>Wie wird mein Umlagebeitrag bescheinigt?</p> | <p>Mit dem Jahresende wird mit den abgerechneten SV Beiträgen auch der Beitrag für die Sicherung des Arbeitsplatzes abgerechnet und dann auf der Lohnsteuerbescheinigung (früher Lohnsteuerkarte) ausgewiesen.</p> |

Zum 31. März

- **Abrechnung JAZ**
- **Übertrag und Zuschläge**
- **Qualität und Anforderung an Stunden**
- **Neue JAZ für Folgejahr**

| Die wichtigsten Fragen | Beschreibung und Handeln |
|---|--|
| <p>Wie wird das JAZ Konto abgerechnet?</p> | <p>Zum Ende des JAZ Zeitraumes (tariflich festgelegt) werden Soll und Ist verglichen und die geleisteten Stunden sind zu bewerten bzw. auszugleichen.</p> <p>Jede Stunde über der Jahres-Soll-Arbeitszeit wird als Überzeitarbeit mit 25 % Aufschlag gewertet und ins das neue Konto gestellt. Das gilt auch für die Stunden, die als Urlaub eingebracht wurden.</p> |

| Die wichtigsten Fragen | Beschreibung und Handeln |
|---|---|
| Gibt es Probleme mit sehr hohen Stundenzahlen ? | <p>Wenn die Stundenzahl für den Übertrag sehr hoch ist, kann eine Vereinbarung zwischen AG und AN zur Auszahlung getroffen werden.</p> <p>Doch Vorsicht!!!</p> <p>Wenn ab 1. Dezember Stunden zur Vermeidung von Saison-Kug gebraucht werden, das Konto leer ist und vorher eine Auszahlung stattgefunden hat, verweigert die Bundesagentur für Arbeit die Zahlung von Saison-Kug, weil die Vermeidung von Saison-Kug möglich gewesen wäre, aber durch die Auszahlung vertan wurde. Der AN geht für diese Stunden völlig leer aus, die er sich hat auszahlen lassen. Man muss also sehr gut einschätzen wie viele Stunden im Winter evtl. gebraucht werden.</p> |
| Gibt es außerhalb der Winterzeit die Möglichkeit Stunden aus dem Konto zu nutzen ? | <p>Ja, aber nur in drei Fällen führt das dazu, dass es kein Problem mit dem Saison-Kug gibt – wenn man also nicht vermieden hat Saison-Kug zu bekommen obwohl Stunden im Konto waren. Dies sind die in § 175 Abs. 5 Satz 3 genannten Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stunden zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn (z.B. für Brückentage), • Stunden für witterungsbedingten Ausfall, • Stunden für Freistellung zur Qualifizierung |
| Gibt es Stunden , die für die Vermeidung von Saison-Kug nicht genutzt werden können? | <p>Stunden, die angesammelt wurden und älter als 12 Monate sind können nicht zur Vermeidung von Saison-Kug eingesetzt werden. Das soll große „vor-sich-her-schieben-Konten“ vermeiden.</p> <p>Wer also im alten Jahr z.B. 30 Stunden übertragen hat und neue angesammelt hat – dann zum 31.3. diese 30 Stunden gar nicht verbrauchen konnte (milder Winter ohne Ausfallstunden) kann diese 30 Stunden im Folgejahr nicht mehr zur Vermeidung von Saison-Kug einsetzen (und sich z.B. auszahlen lassen) Übrigens: Der Zuschlag für Überzeitarbeit wird dann auch nur einmal gewertet!</p> <p>Die Regel sollte sein, dass man angesammelte ältere Stunden als erste ausgleicht.</p> |
| Wann muss die neue JAZ dann feststehen? | <p>Die Vereinbarung und die Klärung der Insolvenzsicherung müssen bis zum 31.3. erfolgen, damit eine wirksame Übertragung und der Beginn einer neuen Abrechnungsphase am 1.4. eingeleitet sind.</p> <p>Bei Verzögerungen sind die Vereinbarungen so schnell wie möglich zu treffen und entsprechend der EWGaLa zuzuleiten. Als Regelungsbeginn ist in jedem Fall der 1.4.2007 vorzusehen.</p> |



Besondere Problemstellungen

- **Zeitverträge**
- **Umlageverpflichtung nur für Neubaubetriebe**
- **Konkrete Geldbeträge**
- **Welche Absicherungsform ist richtig?**

| <i>Die wichtigsten Fragen</i> | <i>Beschreibung und Handeln</i> |
|---|---|
| <p>Was ist, wenn Zeitverträge mit der Begründung Witterungsrisiko und wirtschaftliche Probleme ausgestellt werden?</p> | <p>Der AG ist darauf aufmerksam zu machen, dass er und der AN sich an der Finanzierung der Sicherung zur Winterbeschäftigung beteiligen. Damit wäre dieser Beitrag „in den Wind gestreut“. Die weggefallene Kostenbelastung durch Saison-Kug für die Dauerbeschäftigung ist deutlich zu machen.</p> <p>Betroffene sollten schriftlich Widerspruch gegen die Form des Arbeitsvertrages als befristete Beschäftigung einlegen.</p> <p>Die Strategie für die Aufhebung der Befristung ist zu prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsberatung • Rechtsschutz <p>Achtung: auf Projekte oder abgrenzbare Aufträge ausgerichtete Zeitarbeitsverträge sind nicht so zu bearbeiten.</p> |
| <p>Kann sich der Betrieb aus der Umlage-Verpflichtung lösen?</p> <div data-bbox="213 1227 671 1581" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Anzeige bei EWGaLa: Alexander-von-Humboldt-Str.4 53602 Bad Honnef Tel. 02224-7707-30 Fax 02224-7707-77</p> <p>Anzeigenmuster bei IG BAU Tel. 069-95737-140 Fax -149 tom.lanzendoerfer@igbau.de</p> </div> | <p>Umlagepflichtig sind nur Betriebe, die GaLaBau überwiegend als Neubau-Geschäft betreiben. Pflegebetriebe (weniger als 50% Neubau) brauchen keine Umlage zahlen, können aber auch Saison-Kug nicht nutzen.</p> <p>Es kann Strategie sein sich als Betrieb so zu definieren, dass nur Pflege dabei herauskommt. Überprüfung bei Vorliegen von Anzeichen für falsche Angaben liegt bei Tarifparteien und geschieht über die EWGaLa als Winterbauumlage – Einzugsstelle.</p> <p>Die IG BAU zeigt diese Verdachtsfälle an und dringt auf Klärung (betriebliche Strategie beachten).</p> |

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|------------|--|------------|--|--|---------------------|------------|---|----------|--|--|----------------------------------|-----------------|---|
| <p>Was bedeutet das an konkreten Geldbeträgen für den AN / AG?</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p>Beispiel 50 % Ausfall Lohnsteuerklasse II 1 Kind</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Sollentgelt</td> <td style="text-align: right;">2.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Rechn. Leistungssatz aus der Saison-Kug Tabelle</td> <td style="text-align: right;">1.032,47 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Istentgelt im Monat</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Rechn. Leistungssatz aus der Saison-Kug Tabelle = tatsächliches Arbeitsentgelt mit Zuschlägen</td> <td style="text-align: right;">529,30 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Saison-Kug = 1.032,47 – 529,30 =</td> <td style="text-align: right;">503,17 €</td> </tr> </table> </div> | Sollentgelt | 2.000,00 € | Rechn. Leistungssatz aus der Saison-Kug Tabelle | 1.032,47 € | | | Istentgelt im Monat | 1.000,00 € | Rechn. Leistungssatz aus der Saison-Kug Tabelle = tatsächliches Arbeitsentgelt mit Zuschlägen | 529,30 € | | | Saison-Kug = 1.032,47 – 529,30 = | 503,17 € | <p>Ausfallstunde Zwischen 1.12. und 31.3. Lohn plus 2,50 € (wenn Stunde aus Konto) West 11,87 € brutto + 2,50 € netto Ost 10,98 € brutto + 2,50 € netto</p> <p>mit Saison-Kug (kein Arbeitszeit- Konto) Die Leistungshöhe wird aus einer Tabelle abgelesen. Dabei wird der Lohn der Ist-Arbeitszeit (geleistete Stunden) vom Lohn der Soll- Arbeitszeit (geplante Arbeitszeit) abgezogen und dieser Betrag mit den Sozialdaten des AN verbunden aus der Tabelle abgelesen. Der Wert liegt etwa bei der Hälfte des normalen Nettolohns. Die meist genannten 60 oder 67 % sind Anhaltswerte, die eigentlich nie zutreffen.</p> <p>Aktuelle Tabelle einsehbar über: Tabelle http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A06-Schaffung/Publication/V-Kug-Berechnung-2007.pdf</p> <p>SV-Beiträge des Arbeitgebers werden aus der Umlage gezahlt.</p> <p>Stunden für Mehraufwandswintergeld (MWG) Zwischen 15. Dezember und 28. Februar Für Dezember höchstens 90 Stunden und für Januar und Februar jeweils höchstens 180 Stunden</p> <p>Stundenlohn plus Mehraufwandswintergeld aus Umlage West 11,87 € brutto + 1,00 € netto Ost 10,98 € brutto + 1,00 € netto</p> |
| Sollentgelt | 2.000,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| Rechn. Leistungssatz aus der Saison-Kug Tabelle | 1.032,47 € | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| Istentgelt im Monat | 1.000,00 € | | | | | | | | | | | | | | |
| Rechn. Leistungssatz aus der Saison-Kug Tabelle = tatsächliches Arbeitsentgelt mit Zuschlägen | 529,30 € | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saison-Kug = 1.032,47 – 529,30 = | 503,17 € | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Welche Form der Absicherung der Arbeitszeitkonten gegen Verlust bei Insolvenz ist die richtige?</p> <p>TIPP: Für die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber sollten die Angebote der Versicherung oder der Bank auf dem Tisch liegen und der Fall der Insolvenz einfach mal „durchgespielt“ und damit praktisch geprüft werden.</p> <p>Rückfragen für eine Akzeptanz können auch bei der EWGaLa (s.o.) gestellt werden.</p> | <p>Es gibt die verschiedensten Formen der Absicherung. Wesentlichstes Merkmal ist, dass der notwendige Betrag für die angesparten Stunden jederzeit bestimmungsgemäß an den Berechtigten ausgezahlt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass es um die Berechnung der Löhne sowie der Sozialversicherungsbeiträge geht, die auszuzahlen sind. Bei der Absicherung will der BGL eine Leistung der R+V Versicherung anbieten, die über Versicherungsprämien und eine kleine Summe zur Hinterlegung weitgehend vermeidet, dass viel Geld aus dem Betrieb abfließt. Weiteres Instrument können Bürgschaften sein, die allerdings bestimmte Bedingungen erfüllen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesamte Verpflichtungssumme muss enthalten sein • Es muss eine Bürgschaft auf erstes Anfordern sein in der die Bank auf eine Einrede der Vorklage verzichtet (sonst muss man das Geld evtl. erst langwierig einklagen) • Die Bürgschaft muss zeitlich unbefristet sein. • Lohnabrechnung oder Arbeitszeitkontoauszug müssen als Nachweismittel gegenüber der Bank als anerkannt sein und zur Auszahlung führen. • Die Kosten trägt das Unternehmen. | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage 1

| Rechenmodelle JAZ - Bundesländer | | | | 2007/2008 | abzuziehen |
|----------------------------------|----------------|---------|--------------------|-----------------|------------|
| | Brutto | Netto | zusätzl. Feiertage | allgemein 11 | Stunden |
| Baden-Württemberg | 2035,80 | 1926,60 | FL, Ah, HLK | 14 | 109,2 |
| Bayern | 2035,80 | 1918,80 | FL, MH, Ah, HLK | 15 | 117 |
| Berlin | 2035,80 | 1950,00 | | 11 | 85,8 |
| Brandenburg | 2114,10 | 2016,90 | Ref | 12 | 97,2 |
| Bremen | 2035,80 | 1950,00 | | 11 | 85,8 |
| Hamburg | 2035,80 | 1950,00 | | 11 | 85,8 |
| Hessen | 2035,80 | 1942,20 | FL | 12 | 93,6 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2114,10 | 2016,90 | Ref | 12 | 97,2 |
| Niedersachsen | 2035,80 | 1950,00 | | 11 | 85,8 |
| Nordrhein-Westfalen | 2035,80 | 1934,40 | FL, Ah | 13 | 101,4 |
| Rheinland-Pfalz | 2035,80 | 1934,40 | FL, Ah | 13 | 101,4 |
| Saarland | 2035,80 | 1926,60 | FL, MH, Ah | 14 | 109,2 |
| Sachsen | 2114,10 | 2008,80 | Ref, BB | 13 | 105,3 |
| Sachsen-Anhalt | 2114,10 | 2008,80 | Ref; HLK | 13 | 105,3 |
| Schleswig-Holstein | 2035,80 | 1950,00 | | 11 | 85,8 |
| Thüringen | 2114,10 | 2016,90 | Ref | 12 | 97,2 |



Anlage 2

Entwurf Vereinbarung Arbeitszeit

Version Einzelarbeitnehmer

Zwischen Betriebsbezeichnung
 Vertreten durch Inhaber – Geschäftsführer

und Arbeitnehmer Name und Adresse

wird zum Arbeitsvertrag vom xx.XX.xxxx folgende Vereinbarung geschlossen:

Zur Umsetzung des § 4a des Bundesrahmentarifvertrages gewerblich für den GaLaBau in der Fassung vom 20.12.1995 und dem Änderungstarifvertrag vom 20.12.2006 und zur Erlangung der Leistungen bei Vermeidung von Saison-Kug wird eine Jahresarbeitszeit-Regelung getroffen, die eine Zusage für einen verstetigten Monatslohn und die verlässliche Insolvenzabsicherung der Stunden im Arbeitszeitkonto enthält.

§ 1 Verteilung

Das Jahresarbeitszeitsoll beträgt 2.035,8 Stunden (West) / 2114,10 (Ost)

Die Jahresarbeitszeit zwischen dem 1.4.2007 und dem 31.3.2008 wird wie folgt auf die Wochen verteilt:

| | | | |
|-----------------|--|-------------------------|------|
| 14. – 26. Woche | 9,0 Stunden täglich Montag bis Freitag | X Tage = | Std. |
| 27. – 34. Woche | 8,0 Stunden täglich Montag bis Freitag | X Tage = | Std. |
| 35. – 48. Woche | 8,5 Stunden täglich Montag bis Freitag | X Tage = | Std. |
| 49. – 09. Woche | 6,5 Stunden täglich Montag bis Freitag | X Tage = | Std. |
| 10. – 14. Woche | 8,0 Stunden täglich Montag bis Freitag | X Tage = | Std. |
| | | Summe 2.035,8 / 2114,10 | Std. |

§ 2 Bedingungen des Verfahrens

Die verbindlichen Vorschriften des § 4a werden wie folgt umgesetzt:

(1) Arbeitszeitkonto

Der Arbeitgeber richtet ein Arbeitszeitkonto im EDV System XXXXX ein in das die Arbeitszeitdaten von den Stundenzetteln übertragen werden. Am Monatsanfang erhält der Arbeitnehmer einen Ausdruck mit den Daten des Standes vor dem Monat, der geleisteten Stunden und des neuen Standes des Kontos. Anders bewertete Stunden sind gesondert mit ihrem Wert ausgewiesen.

Der Arbeitnehmer kann das Pflichtenheft der EDV Anwendung einsehen und hat im Falle der Unstimmigkeit Anspruch auf eine Kopie der vom Arbeitgeber verwendeten Unterlagen.

Bei Unstimmigkeiten ist innerhalb einer Woche Einvernehmen zu erzielen ggf. mit Beratung der zuständigen Sachbearbeitung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich jeweils eine unterstützende Person seines Vertrauens aus dem Betrieb oder seiner Gewerkschaft beziehen.

Die Dokumentation der Stunden auf Baustellen wird wie folgt gewährleistet:

Stundenzettel, geführt durch den Vorarbeiter der jeweiligen Baustelle.

(2) Stundenansammlung

Die Stundenansammlung für die Vermeidung von Saison Kug beträgt im Höchstfall 150 Stunden betragen.



(3) Insolvenzabsicherung

Für die Höchststundenzahl in Abs. 2 hat der Arbeitgeber eine Absicherung vorgenommen und mit dieser Vereinbarung der EWGALA übersendet. Der Arbeitnehmer bestätigt mit der Unterschrift unter diese Vereinbarung, dass folgende Absicherungsurkunde ihm im Original vorgelegen hat:

Versicherungsvertrag Nr. mit der XY Versicherung über die insolvenzgeschützte Absicherung von xxxxxxxx betrieblich vorgeleisteten Stunden zur Vermeidung von Saison-Kug für die Zeit vom bis (das ist ein Beispiel) .
Bei Nichtakzeptanz dieser Absicherung dieser Absicherung durch die EWGALA wird diese Vereinbarung nichtig.

*Option die aber **nur genutzt** werden sollte, wenn ein Arbeitgeber **unabweisbaren Druck** darauf macht.*

Am besten können solche Stunden im JAZ Konto geschützt geführt werden und mit dem § 4a Ziffer 3.1 i.V.m. SGB III § 175 Abs. 5 abgewickelt werden.

(4) Ergänzungen

Für Ausfallstunden außerhalb der Schlechtwetterzeit richtet der Arbeitgeber ein Arbeitszeitkonto 2 ein, das entsprechend § 170 SGB III unschädlich für den Bezug von Saison-Kug ist. Dort dürfen nicht mehr wie 50 Stunden angesammelt werden, die wie die Stunden im Arbeitszeitkonto 1 für sofortige Auszahlung im Insolvenzfall abzusichern sind. Bei den Abrechnungen und Anträgen an die Bundesagentur für Arbeit ist dieses Konto gesondert auszuweisen.

§ 3 Monatslohn

Als regelmäßig zu zahlender Monatslohn wird auf Basis in der jährlichen Soll-Arbeitszeit zu leistenden XXX Stunden und dem aktuellen Stundenlohn entsprechend der Eingruppierung bei einem Stundenlohn von XX,XX € der Betrag von X.XXX,XX € vereinbart. Dieser wird bei Lohnerhöhungen entsprechend angepasst.

§ 4 Anpassungen

Veränderungen und Anpassungen dieser Regelungen sind im Einvernehmen und nach betrieblichen Erfordernissen sowie den Interessen des Arbeitnehmers möglich, müssen aber immer den Anforderungen des § 4a genügen. Die Schriftform ist verbindlich. Bei veränderten Erfordernissen bei der Insolvenzabsicherung ist der neue Vertrag an die EWGALA zu senden und dem Arbeitnehmer vorzulegen.

§ 5 Verstöße

(1) Bei Verstößen oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wird mit dem Tag der Feststellung die Abrechnung der Arbeitszeit nach den Bestimmungen des BRTV gewerblich § 4 Abs. 1 mit der regelmäßigen Wochenarbeitszeit fällig.

(2) Für den Zweifelsfall oder Streitigkeiten sind für die Fragen der Insolvenzabsicherung die EWGALA und die Tarifparteien zur zügigen Regelung einzubeziehen.

§ 6 Folgevereinbarung

Für das Folgejahr wird im Februar 2008 eine neue Vereinbarung entwickelt und vereinbart.
Ort / Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer



Anlage 3

Entwurf Betriebsvereinbarung Arbeitszeit BRTV § 4a

Zwischen Betriebsbezeichnung
Vertreten durch Inhaber – Geschäftsführer

und Betriebsrat der Firma – Firmenbezeichnung –
vertreten durch den/die Vorsitzende/n

wird entsprechend den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Zur Umsetzung des § 4a des Bundesrahmentarifvertrages gewerblich für den GaLaBau in der Fassung vom 20.12.1995 und dem Änderungstarifvertrag vom 20.12.2006 und zur Erlangung der Leistungen bei Vermeidung von Saison-Kug wird eine Jahresarbeitszeit-Regelung getroffen, die eine Zusage für einen verstetigten Monatslohn und die verlässliche Insolvenzabsicherung der Stunden im Arbeitszeitkonto enthält.

§ 1 Verteilung

Das Jahresarbeitszeitsoll beträgt 2.035,8 Stunden (West) / 2114,10 Stunden (Ost)
Die Jahresarbeitszeit zwischen dem 1.4.2007 und dem 31.3.2008 wird auf alle gewerblichen Beschäftigten in der *Abteilung GaLaBau (hier den Bereich des Betriebes nennen für den die Regelung gilt, z.B. auch einzelne Kolonnen)* wie folgt auf die Wochen verteilt:

| | | | |
|-----------------|--|------------------|------|
| 14. – 26. Woche | 9,0 Stunden täglich Montag bis Freitag | X Tage = | Std. |
| 27. – 34. Woche | 8,0 Stunden täglich Montag bis Freitag | X Tage = | Std. |
| 35. – 48. Woche | 8,5 Stunden täglich Montag bis Freitag | X Tage = | Std. |
| 49. – 09. Woche | 6,5 Stunden täglich Montag bis Freitag | X Tage = | Std. |
| 10. – 14. Woche | 8,0 Stunden täglich Montag bis Freitag | X Tage = | Std. |
| | Summe | 2.035,8 / 2114,1 | Std. |

Std.

(Hier können auch die Monate als Maß für die Stundenverteilung genommen werden)

§ 2 Bedingungen des Verfahrens

Die verbindlichen Vorschriften des § 4a werden wie folgt umgesetzt:

(1) Arbeitszeitkonto

Der Arbeitgeber richtet ein Arbeitszeitkonto im EDV System XXXXX ein in das die Arbeitszeitdaten von den Stundenzetteln übertragen werden. Am Monatsanfang erhält jeder Arbeitnehmer einen Ausdruck mit den Daten des Standes vor dem Monat, der geleisteten Stunden, deren Bewertung und des neuen Standes des Kontos.

Der Betriebsrat erhält eine Beschreibung wie die Daten für die Arbeitszeit und den Urlaub in das EDV System eingegeben, verarbeitet und errechnet werden. Er kann das Pflichtenheft der EDV Anwendung einsehen und hat im Falle der Unstimmigkeit Anspruch auf eine Kopie aller vom Arbeitgeber verwendeten Unterlagen.

Bei Korrekturbedarf und Unstimmigkeiten ist innerhalb einer Woche Einvernehmen zu erzielen ggf. mit Beratung der zuständigen Sachbearbeitung. Arbeitgeber und Betriebsrat können sich jeweils eine unterstützende Person des Vertrauens aus dem Betrieb oder der Gewerkschaft IG BAU beziehen.

Die Dokumentation der Stunden auf Baustellen wird wie folgt gewährleistet:

Stundenzettel, geführt durch den Vorarbeiter der jeweiligen Baustelle. (Beispiel)

Eine Durchschrift der Aufzeichnung ist bei den Unterlagen aufzubewahren und dem Betriebsrat ist bei Unklarheiten Einsicht zu gewähren dieser kann die Unterlagen dem betroffenen Arbeitnehmer zur Kontrolle vorlegen. Bei strittigen Verfahren haben der

Betriebsrat und der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Kopie der strittigen Teile der Aufzeichnung.

(2) Stundenansammlung

Die Stundenansammlung für die Vermeidung von Saison-Kurzarbeitergeld beträgt im Höchstfall *150 Stunden (Beispiel)* je Arbeitnehmer.

Für den betroffenen Bereich des Betriebes sind *bei aktuell 10 Beschäftigten 1.500 Stunden (Beispiel)* gegen Verlust im Insolvenzfall abzusichern.

Bei Veränderungen des Bedarfes der Höhe der abzusichernden Stunden vereinbaren beide Seiten innerhalb von zwei Wochen einen neuen Wert.

Ist über einen neuen Bedarf kein Einvernehmen zu erzielen, wird diese gesamte Vereinbarung mit der entsprechenden Erklärung des Scheiterns beider Seiten oder entsprechendem Verhalten einer Seite ungültig.

(3) Insolvenzabsicherung

Für die Höchststundenzahl in Abs. 2 hat der Arbeitgeber eine Absicherung vorgenommen und mit dieser Vereinbarung der EWGALA übersendet. Der Betriebsrat bestätigt mit der Unterschrift unter diese Vereinbarung, dass folgende Absicherungsurkunde ihm im Original vorgelegen hat:

Versicherungsvertrag Nr. mit der XY Versicherung über die insolvenzgeschützte Absicherung von xxxxxxxx betrieblich vorgeleisteten Stunden zur Vermeidung von Saison-Kug für die Zeit vom bis (das ist ein Beispiel) oder Die Bürgschaftsurkunde auf Gegenseitigkeit bei der XXXXXXXXX Bank, die durch den Treuhänder Steuerbüro XXXXXXXXX abrufbar ist (das ist ein weiteres Beispiel).

Bei Nichtakzeptanz dieser Absicherung dieser Absicherung durch die EWGALA ist diese Betriebsvereinbarung in ihrer Gänze nichtig.

Bei Veränderungen der Stundenzahlen ist eine Anpassung der Vereinbarung zur Absicherung und die Klärung bei EWGaLa innerhalb von 4 Wochen sicherzustellen.

Wird eine Anforderung an die Qualität der Absicherung nicht erfüllt und diese durch die EWGaLa bestätigt, ist diese gesamte Vereinbarung ungültig.

Option die aber nur genutzt werden sollte, wenn ein Arbeitgeber unabweisbaren Druck darauf macht.

Am besten können solche Stunden im JAZ Konto geschützt geführt werden und mit dem § 4a Ziffer 3.1 i.V.m. SGB III § 175 Abs. 5 abgewickelt werden.

(4) Ergänzungen

Für Ausfallstunden außerhalb der Schlechtwetterzeit richtet der Arbeitgeber ein Arbeitszeitkonto 2 ein, das entsprechend § 170 SGB III unschädlich für den Bezug von Saison-Kug ist. Dort dürfen nicht mehr wie 50 Stunden angesammelt werden, die wie die Stunden im Arbeitszeitkonto 1 für sofortige Auszahlung im Insolvenzfall abzusichern sind. Bei den Abrechnungen und Anträgen an die Bundesagentur für Arbeit ist dieses Konto gesondert auszuweisen.

§ 3 Monatslohn

Als regelmäßig zu zahlender Monatslohn wird Basis in der jährlichen Soll-Arbeitszeit zu leistenden XXX Stunden und dem aktuellen Stundenlohn entsprechend der Eingruppierung nach § 2 des BRTV gewerblich im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau des jeweiligen Arbeitnehmers ein fester Betrag von schriftliche jedem Arbeitnehmer mitgeteilt.

Bei Lohnerhöhungen erfolgt eine Anpassung.

Bei Verweigerung des Monatslohnes oder Auszahlungen, die nicht den Bestimmungen des § 4a Ziffer 2 wird diese gesamte Betriebsvereinbarung nichtig.

Besondere Regelungen für Fahrer und Maschinisten des § 4 Ziffer 6. BRTV bleiben dabei unberührt. Diese Stunden werden neben dem Monatslohn abgerechnet und ausgezahlt.

§ 4 Anpassungen

Veränderungen und Anpassungen dieser Regelungen sind im Einvernehmen und nach betrieblichen Erfordernissen sowie den Interessen des Arbeitnehmers möglich, müssen aber immer den Anforderungen des § 4a genügen. Die Schriftform ist verbindlich.

§ 5 Verstöße

(1) Bei Verstößen oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wird mit dem Tag der Feststellung gegen diese Vorschriften für den Zeitraum des Verstoßes die Abrechnung der Arbeitszeit nach den Bestimmungen des BRTV gewerblich § 4 Abs. 1 mit der regelmäßigen Wochenarbeitszeit fällig.

(2) Für den Zweifelsfall oder Streitigkeiten sind für die Fragen der Insolvenzversicherung die EWGALA und die Tarifparteien zur zügigen Regelung einzubeziehen.

§ 6 Folgevereinbarung

Für das Folgejahr verpflichten sich die Betriebsparteien im Februar 2008 eine neue Betriebsvereinbarung zu verhandeln.

Bei Nichteinigung bis zum 31.03.08 gilt ab 1.4.2008 die tarifliche Wochenarbeitszeit des § 4 BRTV gewerblich im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

Ort / Datum

Arbeitgeber

Betriebsrat

Wirkungen Arbeitszeitregelungen auf Saison-Kug und Zuschläge

| | Zeit | Wert | Ausfall Winter | Sais-Kug oder ZWG | JAZ-Abrechn. | Ergebnis |
|--|---|----------------------------|---|---|--|--|
| Annahme | 10 Stunden | 10 €/Std. | Umlage wird gezahlt | Sais-Kug nach Tabelle Vergleich Soll-Ist Entgelt und Leistungssatz | | |
| | | | AN 162,88 € | ZWG netto 2,50 € | | kann von Steuerschuld abgezogen werden |
| keine Vereinbarung keine Vorarbeit | 10 Überstunden à 2,50 | 25 € brutto | minus 5 Std. | 5 Stunden Saison-Kug = ca. 50 % netto kein ZWG | zu veinbarender Ausgleich 5 Reststunden | für 5 Stunden nur etwa halber Verdienst (-25 €) 25 € Überstundenlohn |
| JAZ Regelung mit Vereinbarung | 10 Std. | 100 € | 5 Std. vermieden 5 Std. "übrig" | 5 x 2,50 € ZWG | 5 x 2,50 € Üzeit oder 1,25 Std. Konto Ausgleich 31.03. | 12,50 € ZWG 12,50 € Üzeit oder Zeitwert |
| | Monatslohn | gleiches Einkommen | | | | |
| | Insolvenzversicher. | kein Verlust bei Insolvenz | | | | |
| entsprechend Tarifvertrag § 4a | Vereinbarung schriftlich | | Möglichkeit bis 1.12. Urlaub einzustellen wenn zuwenig Stunden | 5 Std. vermieden = 5 x 2,50 € ZWG | 5 Stunden Rest = mit 125 % als Zeit in neues Konto | 12,50 € plus Zeitwert mit Zuschlag im neuen Konto |
| Kleine Flexi 3+3- Vereinbarung | 10 Stunden nach 7 Monaten nicht ausgeglichen | 10 Überstunden 25 € | minus 10 Std. | 50 % netto kein ZWG | keine | für 10 Stunden nur halber Verdienst 25 € Üstd.lohn |
| Sonderkonto § 170 SGB III 50 Stunden Vereinbarung | Vorarbeit | | | | | |
| | 10 Stunden Sommer | 100 € | kein Einsatz | keine Leistung | Ausgleich ausserhalb Winterzeit | abhängig von Vereinbarung Zuschläge oder Ausgleich |